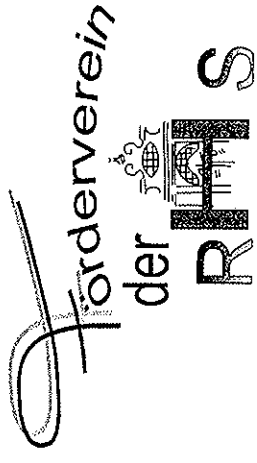


# Verein der Freunde und Förderer der



## Ricarda-Huch-Schule e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Ricarda-Huch-Schule Gießen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Einrichtung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften und besonderen Unterrichtsprojekten
- b) die Durchführung oder Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, Vorträgen, Besichtigungen und Exkursionen
- c) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Büchern, Sportgeräten, Spiel- und Bastelmaterialien
- d) die Unterstützung sozial schwacher Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres möglich.

Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung wie auch zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefassten Beschlüsse enthalten muß. Es soll auch den Ort und die Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Der/Die Versammlungsleiter(in) und der/die von ihm/ihr zu bestimmende Protokollführer(in) haben das Protokoll zu unterzeichnen.

### § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Ricarda-Huch-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 799 eingetragen.

Postanschrift:

Verein der Freunde und Förderer der Ricarda-Huch-Schule e. V., Dammstr. 26,  
35390 Gießen

Bankverbindung:

Konto Nr. 200 591 770 bei der Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25)

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Halbjahr in Verzug ist. Die Streichung wird sofort wirksam. Das gestrichene Mitglied hat das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung die Rückgängigmachung der Streichung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt für jedes Halbjahr einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag für die erste Hälfte des Jahres ist spätestens am 1. März, der Beitrag für die zweite Hälfte des Jahres ist spätestens am 1. September fällig. Wer dem Verein nach Ablauf von drei Monaten eines Halbjahres beitrifft, hat für das angefangene Halbjahr die Hälfte des Beitrages zu zahlen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Genannten, darunter mindestens einem der Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens eine/einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er kann auf Antrag von mindestens 1/3 der

Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

#### **§ 7 Beteiligung der Schulleitung und des Elternbeirates**

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder dessen/deren Vertreter(in) sowie zwei vom Schulleiterbeirat zu wählende Personen sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

#### **§ 8 Kassenprüfer**

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls ein Jahr.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung wird über folgende Angelegenheiten entschieden:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Auf Antrag eines Mitglieds muß die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist - sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der